



# Statuten FC Cosenza Uster Dübendorf

## NAME UND SITZ

### Art. 1

Der FC Cosenza Uster Dübendorf (nachfolgend FC Cosenza UD / FC CUD genannt) wurde am 1. Juli 1993 gegründet und ist ein Verein nach Art. 60 ff, ZGB mit Sitz in Dübendorf (Niederlassung der Senioren in Uster).

## ZWECK

### Art. 2

Der FC Cosenza UD ist politisch und konfessionell neutral.

Der FC Cosenza UD bezweckt die Ausführung des Fussballsports und anderer Sportbereiche sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Der FC Cosenza UD ist Mitglied des SFV, FVRZ und erklärt Statuten, Reglemente und Beschlüsse oben genannter Verbände, der FIFA und der UEFA für seine Mitglieder als verbindlich.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des FC Cosenza UD anerkennt und dessen Aufgeboten zu Trainings, Fussballspielen, Hauptversammlung und Vereinsanlässen Folge leistet.

Der FC Cosenza UD kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Junioren
- Aktive, Senioren
- Passivmitglieder u.a. Gönnerorganisationen
- Schiedsrichter
- Vorstand
- Ehren-/Freimitglieder

### Art. 4 Junioren

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, für welche das Juniorenreglement des SFV massgebend ist. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nötig.

### Art. 5 Aktive

Als Aktivmitglied wird aufgenommen, wer nach Vorschriften des SVF spielberechtigt ist und sich bereit erklärt, als vollwertiges Mitglied im Verein mizuwirken.

#### *Art. 6 Senioren / Veteranen*

Als Senior oder Veteran wird aufgenommen, wer das vom SFV festgelegte Alter erreicht hat. Senioren und Veteranen wirken als vollwertige Mitglieder im Verein mit.

#### *Art. 7 Passivmitglieder u.a. Gönnerorganisationen*

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Mitglieder von Gönnerorganisationen gelten als Passivmitglieder.

#### *Art. 8 Schiedsrichter*

Schiedsrichter sind vollwertige Mitglieder, sind aber von der Beitrags- und Funktionspflicht befreit.

#### *Art. 9 Ehren-/Freimitglieder*

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Club erworben hat. Zur Wahl ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden nötig.

Freimitglied wird, wer während 20 Jahren dem Club als Aktiv- und/oder Seniorenmitglied angehört. Auf Antrag des Vorstandes kann auch zum Freimitglied ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat.

### **MUTATIONEN**

#### *Art. 10 Eintritt*

Die Aufnahme in den FC CUD setzt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand voraus; dies kann in Form einer Neuanmeldung oder Übertrittserklärung und Erhalt der Lizenz nach den Kriterien des SFV und FVRZ sein.

Beitrittsgesuche von Minderjährigen sind auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Nach der Bezahlung des Mitgliederbeitrages und allfälliger Lizenzkosten erhält der neue Spieler die Spielberechtigung.

#### *Art. 11 Austritt*

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende der Saison erfolgen. Austrittsschreiben müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Bei den Passivmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages.

Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

#### *Art. 12 Ausschluss*

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, gegen die Statuten und das Leitbild verstösst oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport schadet, kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### *Art. 13 Rechte der Mitglieder*

Die Aktiv-, Senioren- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings- und soweit sie eine gültige Lizenz besitzen – an Spielen teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

#### *Art. 14 Pflichten der Mitglieder*

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Alle Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Schiedsrichter, Funktionäre und die Vorstandsmitglieder werden von allfälligen Mitgliederbeiträgen befreit.

### **FINANZIERUNG / HAFTUNG**

#### *Art. 15*

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring
- Spenden
- Subventionen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand

#### *Art. 16 Haftung*

für die Verbindlichkeiten des FC Cosenza UD haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

#### *Art. 17 Vereinsjahr*

Das Geschäftsjahr läuft parallel zur Fussballsaison.

#### *Art. 18 Organe*

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung (oberstes Organ)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Seniorenkassier
- Juniorenkassier
- Leiter Aktive Herren (Spiko)
- Leiter Junioren
- Leiter Senioren/Veteranen
- Leiter Marketing/Sponsoring
- Technischer Leiter
- Sekretär
- Aktuar
- J+S Coach
- Weitere Mitglieder nach Bedarf

#### *Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung*

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
  - Präsident / Vizepräsident
  - Leiter Aktive Herren (Spiko)
  - Leiter Senioren/Veteranen
  - Leiter Junioren
4. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
  - Bericht des Kassiers
  - Bericht und Antrag der Revisoren
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget)
7. Mutationen
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahlen
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Vorstand
  - Revisoren
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Traktanden anfügen.

### *Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung*

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

### *Art. 21 Einberufung der Hauptversammlung*

Die Hauptversammlung findet im 4. Quartal statt und die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden und der Anträge - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

### *Art. 22 Anträge*

Anträge gemäss Art. 19 Ziff. 10 dieser Statuten müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich formuliert an die offizielle Clubadresse eingereicht werden.

### *Art. 23 Statutenänderungen*

Statutenänderungen können von allen Mitgliedern des FC CUD in Form eines Antrages zur Abstimmung gebracht werden. Anträge zu Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut schriftlich zuzustellen. Bei Statutenrevisionen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### *Art. 24 Stimm- und Wahlrecht*

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

### *Art. 25 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen*

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein geheimes Verfahren verlangt.

Bei Wahlen im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

## **Der Vorstand**

### *Art. 26 Mitgliederzahl / Amtsdauer*

Der Vorstand besteht minimal aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier. Der FC CUD kann auch von einem Co-Präsidium geleitet werden. Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten / Vizepräsidenten – selbst. Dem Trainer der 1. Mannschaft ist es freigestellt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, er besitzt kein Stimmrecht. Der Vorstand kann an der Hauptversammlung beantragen, weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben in die Vereinsleitung zu wählen.

Die Amtszeit dauert mindestens eine Saison. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen dem Vorstand zwei Monate vor der HV gemeldet werden.

### *Art. 27 Aufgaben*

Der Vorstand leitet den Verein und erlässt dazu die nötigen Weisungen, Pflichtenhefte und Organigramme und setzt dazu die nötigen Funktionäre ein.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse.

Er entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

### *Art. 28 Unterschriften*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident und sein Stellvertreter und in Finanzangelegenheiten der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier. Der Spiko, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Spielkommission, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, zeichnen die Sachgeschäfte Technik.

Der Vorstand kann auch Einzelunterschriften erteilen und weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

### *Art. 29 Beschlussfassung*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident / Vizepräsident stimmt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

### *Art. 30*

Die Hauptversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

### *Art. 31 Revisoren*

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Nach Ablauf der Amtszeit dürfen die Revisoren wiedergewählt werden. Sie dürfen der Vereinsleitung nicht angehören und müssen die Qualifikation zur Revision der Jahresrechnung besitzen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich Bericht an der ordentlichen Hauptversammlung.

## **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### *Art. 32*

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des FC Cosenza UD ist ein allfälliges Vermögen dem SFV zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren ein Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet, übernimmt dieser das Vermögen. Andernfalls fällt das Vermögen dem SFV zuhanden der Nachwuchsförderung zu oder kann einer zu bestimmenden gemeinnützigen Institution zugeführt werden.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### *Art. 33*

Über alle in den Statuten nicht vorhergesehenen Fragen entscheidet die Hauptversammlung.

### *Art. 34*

Vorliegende Statuten wurden am 16. März 2009 an der Hauptversammlung genehmigt und ersetzen jene vom 27. Januar 2005.

Dübendorf, 5. Mai 2009

FC Cosenza Uster Dübendorf

Der Präsident  
Robert Achermann

Die Aktuarin  
Claudia Schön

## ANHANG 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

### *Mitgliederbeiträge*

Die Hauptversammlung vom 16. März 2009 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Aktive / Senioren Fr. 260.00
- Junioren
  - ◆ Junioren A Fr. 260.00
  - ◆ Junioren B Fr. 230.00
  - ◆ Junioren C Fr. 230.00
  - ◆ Junioren D Fr. 190.00
  - ◆ Junioren E Fr. 180.00
  - ◆ Junioren F Fr. 170.00
  - ◆ Ministars Fr. 60.00 Sommer / Fr. 60.00 Winter
- Passivmitglieder Fr. 20.00

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Dübendorf, 5. Mai 2009

FC Cosenza Uster Dübendorf

Der Präsident  
Robert Achermann

Die Aktuarin  
Claudia Schön